



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

28. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 02.05.2019

07/2019

## Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 10.04.2019, welche im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

#### Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

##### TOP 2:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Abschluss eines Tauschvertrages folgender Flächen in der Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 137 gegen Flurstück 141. Die Entbehrlichkeit des Flurstückes 137 ist gegeben (**Beschluss-Nr. GVS 10/04/19**).

#### Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

##### TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig für das Haushaltsjahr 2019 eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 99.300 Euro für den Waldwegebau in der Gemarkung Langenlippsdorf Flur 1 auf den Flurstücken 17, 69, 70, 84 und 100 (**Beschluss-Nr. GVS 11/04/19**).

##### TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Niedergörsdorf und der Firma Windpark Feldheim X GmbH & Co.KG (**Beschluss-Nr. GVS 12/04/19**).

##### TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die 2. Satzung zur Änderung der „Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsordnung)“:

### 2. Satzung zur Änderung der „Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsordnung) vom 10.04.2019“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.1.2018, in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 10.04.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf (Friedhofsordnung) beschlossen:

#### Artikel 1

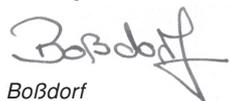
§ 25 Absatz 4 der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 28.10.2015 wird wie folgt gefasst:

„(4) Grabmale sind einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist schriftlich festzuhalten. Nicht standfeste Grabsteine sind zu sichern, umzulegen oder zu entfernen. Es gilt die „Technische Anleitung Grabmal“. Für die Standfestigkeitsprüfung ist die Friedhofsverwaltung zuständig.“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 11.04.2019



Boßdorf  
Bürgermeisterin

(**Beschluss-Nr. GVS 13/04/19**)

#### TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig eine Vereinbarung über Nachbarschaftshilfe bei Brandschutz und Hilfeleistung zwischen der Stadt Zahna-Elster (Sachsen-Anhalt) und der Gemeinde Niedergörsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 14/04/19**).

## Amtliche Bekanntmachungen der Wahlleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf  
Wahlleiterin

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europa- und Kommunalwahl am Sonntag, dem 26. Mai 2019

- Die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen können in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 zu den allgemeinen Dienststunden

Montag	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf eingesehen werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, im o. g. Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) eingetragen ist. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 10.05.2019 (16. Tag vor der Wahl) Einspruch bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Europawahl und die Kommunalwahl bis spätestens zum 05.05.2019 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis**

- Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl**
  - Deutsche im Ausland ohne Wohnsitz in Deutschland**  
Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen (Anlage 2 EuWO). Ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt in Deutschland wird auf die Dreimonatsfrist angerechnet.

Näheres enthalten die nach Bestimmung des Wahltages erfolgten Bekanntmachungen der diplomatischen und berufs-konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

#### 4.1.2. *Anträge von Unionsbürgern, die nicht gleichzeitig Deutsche sind*

Der Antrag darf nur von wahlberechtigten Unionsbürgern, die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (und die nicht gleichzeitig Deutsche sind), gestellt werden (Anlage 2 a EuWO). Näheres enthält die „2. Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland“ des Bundeswahlleiters vom 13.11.2018. Die Anträge müssen bis zum 5. Mai 2019 gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der unter Punkt 4.2 bezeichneten Wahlbehörde zu stellen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis muss bei der Wahlbehörde im Original eingehen und persönlich, handschriftlich vom Antragsteller unterzeichnet sein. Eine Übermittlung des Antrags per E-Mail oder per Fax ist nicht zulässig.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist zugleich Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Mit dem Wahlschein werden automatisch die Briefwahlunterlagen zugesandt. Deutsche, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten und nach wie vor in Deutschland gemeldet sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der jeweiligen Gemeinde eingetragen.

#### 4.2 Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen

Anträge auf Eintragung können gestellt werden

- a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes der jeweiligen Gemeinde liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) haben,
- b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine eigene Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen. Der Antrag ist spätestens bis zum 10. Mai 2019 bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Wahlbehörde, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zu stellen. Der Antrag kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift zu den allgemeinen Dienststunden gestellt werden. Die wahlberechtigten Personen haben zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

#### 6. **Erteilung von Wahlscheinen**

##### 6.1 Einen Wahlschein für die Europawahl erhält auf Antrag:

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
  - b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Eintragungsfrist (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeinde Niedergörsdorf zur Kenntnis gelangt ist.

##### 6.2 Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag:

- a) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- b) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme oder die Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
  - b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist auf Aufnahme oder der Einspruchsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
  - c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeinde Niedergörsdorf zur Kenntnis gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den allgemeinen Dienststunden beantragt werden. Bis 24.05.2019 (zwei Tage vor der Wahl) können Wahlscheine bis 18.00 Uhr bei der zuständigen Wahlbehörde (Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag neben dem Vor- und Nachnamen und der vollständigen Anschrift auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

In den Fällen nach Nr. 6.1.b) a. bis c. und 6.2 b) a. bis c. können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm für die Europawahl bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr und für die Kommunalwahlen bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Für die Europawahl und die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

#### 7. **Briefwahlunterlagen**

**Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand in einem Wahllokal wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:**

- a) Für die Europawahl
  - einen amtlichen weißen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag für die Europawahl mit der Anschrift der Wahlleiterin der Gemeinde Niedergörsdorf und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl;
- b) für die Wahl zum Kreistag
  - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag,
  - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag,
  - einen amtlichen hellbraunen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl;
- c) für die Wahl die Wahl zur Gemeindevertretung und zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher
  - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zur Gemeindevertretung,
  - einen amtlichen lilafarbenen Stimmzettel für die Wahl zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher,
  - einen amtlichen hellgrünen Wahlbriefumschlag für die Gemeindevahl mit der Anschrift der Wahlleiterin der Gemeinde Niedergörsdorf und
  - ein Merkblatt für diese Briefwahl.

#### 8. **Übersendung des Wahlbriefes**

Für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl zum Kreistag, die Wahl zur Gemeindevertretung und zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher sind jeweils gesonderte Wahlbriefe durch die Deutsche Post AG an die jeweils angegebene Stelle abzusenden und dort abzugeben.

Der jeweilige Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der angegebenen Stelle eingehen. Er kann auch dort abgegeben werden.

Der jeweilige Wahlbrief muss

- in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den/die Stimmzettel enthalten.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde.

Niedergörsdorf, 23.04.2019



Schütze  
Wahlleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf  
Wahlleiterin  
Dorfstraße 14 f  
14913 Niedergörsdorf

Wahlen der Gemeindevertretung der  
Gemeinde Niedergörsdorf sowie der  
Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers  
in den Ortsteilen in der  
Gemeinde Niedergörsdorf  
am Sonntag, dem 26.05.2019

**Bekanntmachung  
über die Sitzung des Wahlausschusses  
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

Gemäß § 48 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 74 (2) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) findet die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses am Montag, dem 27.05.2019, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung.

Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 BbgKWahlG).

Niedergörsdorf, 23.04.2019



Schütze  
Wahlleiterin

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Landkreis Teltow-Fläming**

Landkreis Teltow-Fläming  
Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefieß 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV  
Kataster- und Vermessungsamt / Vermessung  
Dienstgebäude, Am Nuthefieß 2

Erben des verstorbenen Bernd Wendt,  
laut Angabe des Grundbuches, letztmalig  
wohnhaft in Michendorf

Auskunft: Frau Kaiser  
Zimmer: C7-1-02  
Telefon: 03371 608-4222  
Telefax: 03371 608-9220  
E-Mail: Barbara.Kaiser@teltow-flaeming.de \*  
Datum: 9. April 2019  
Aktenz.: 62/3-632/16

**Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung**

Sehr geehrte Erben des verstorbenen Bernd Wendt,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung zum 2. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststz Potsdam) hat beschlossen: Das durch den Änderungsbeschluss vom 26.08.2015 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 09.06.2016 erweiterte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I, Verfahrens - Nr. 6/001/15, wird gemäß § 8 Absatz 1 FlurbG<sup>1</sup> in Verbindung mit dem BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming**

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Nonnendorf

Flur	Flurstück
1	320

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Reinsdorf

Flur	Flurstück
2	7

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Werbig

Flur	Flurstücke
2	92 139
4	19

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt 9,0074 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes ändert sich damit auf ca. 2.247 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf dem als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Auszug aus der Gebietskarte dargestellt.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 14, S. 298) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 2. Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Beschluss mit Gründen und Anlage 2 (Information der Beteiligten über gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO durchzuführenden Erhebung personenbezogener Daten) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

- im Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48/49, 15936 Dahme/Mark
- in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
- in der Stadt Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog
- in der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- in der Stadt Jessen (Elster), Schloßstraße 11, 06917 Jessen
- in der Stadt Schönewalde, Markt 48, 04916 Schönewalde
- in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der vollständige Beschluss mit seiner Anlage 2 im Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam aus.

## 3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer** der Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
  - f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehnergemeinschaft

Der Eigentümer der zugezogenen Flurstücke wird Mitglied der „Teilnehnergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming I“ mit Sitz Lichterfelde.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>3</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft.

## 8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO<sup>4</sup> angeordnet.

## 9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses.

<sup>3</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I. S. 2571)

<sup>4</sup> Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I. S. 1151)

**10. Hinweis**

Im Rahmen der Flurbereinigung werden personenbezogene Daten der Beteiligten erhoben. Eine entsprechende Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten ergeht durch Anlage 2 zum 2. Änderungsbeschluss.

**11. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 23.04.2019

Im Auftrag

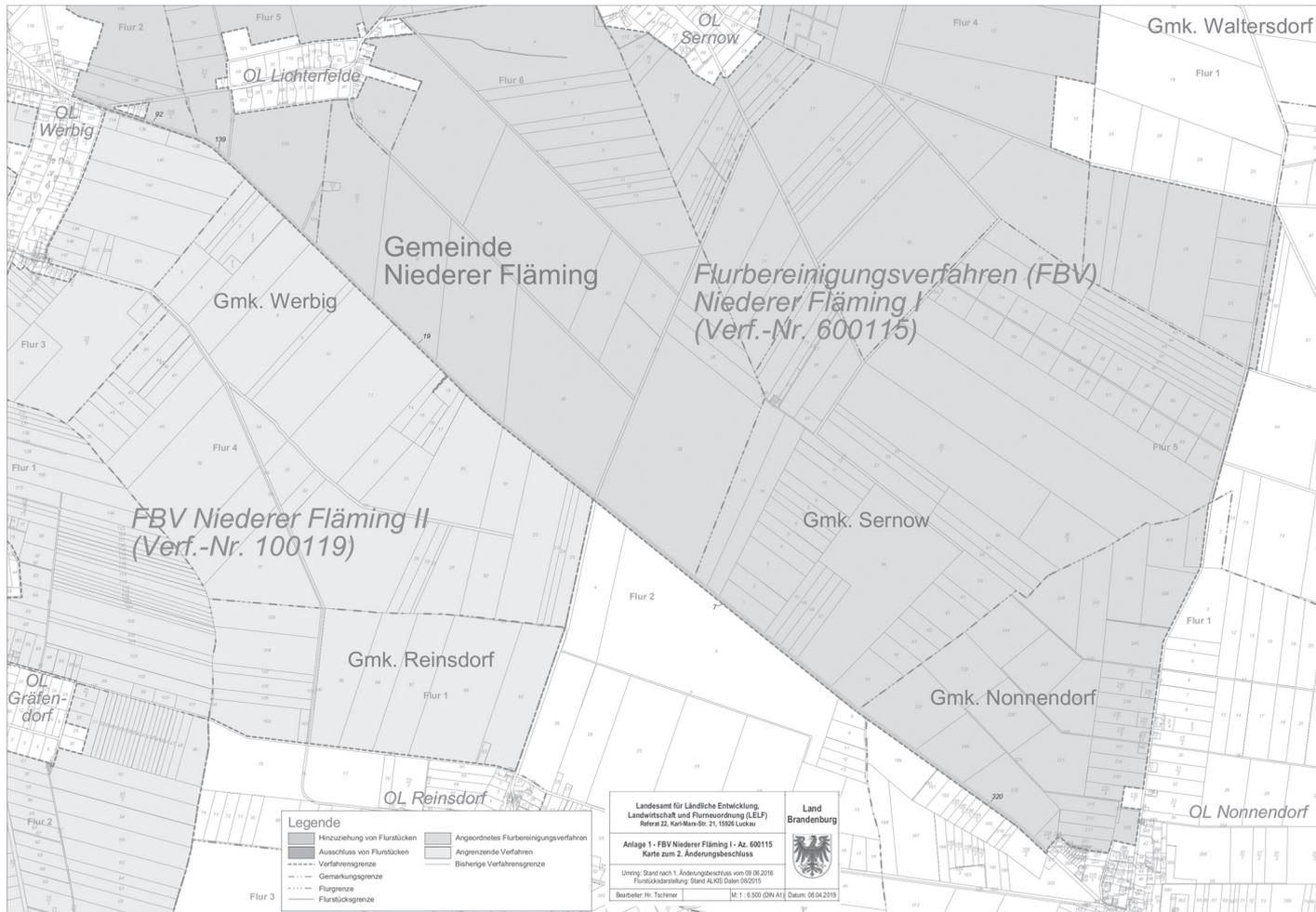
DS

*Benthin*  
 Referatsleiter Bodenordnung

**Anlagen (ausgelegt gemäß Ziffer 2 des Änderungsbeschlusses):**

Anlage 1 – Auszug aus der Gebietskarte

Anlage 2 – Informationen gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 DSGVO über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren



**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zellendorf**

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zellendorf**

Beschluss 01/2019

Die Pachtauszahlung für die Geschäftsjahre 01.04.2017 bis 31.03.2019 erfolgt am Sonntag, dem 19.05.2019, in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Linde“ in Zellendorf.  
Die Pachtauszahlung ist nur gegen Vorlage der Eigentumsnachweise und bei Vertretung mit Vollmacht möglich.

E. Heinrich  
Jagdvorsteher

**Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin**

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	11.833.700 Euro
ordentlichen Aufwendungen auf	12.531.600 Euro
außerordentlichen Erträge auf	71.500 Euro
außerordentlichen Aufwendungen auf	31.000 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	11.801.200 Euro
Auszahlungen auf	11.753.100 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.265.900 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.104.900 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.535.300 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.507.700 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	140.500 Euro
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 Euro
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 Euro

**§ 2**

Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 385 v. H.
2. Gewerbesteuer 315 v. H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn der im Haushaltssicherungskonzept festgelegte Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses durch bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 100.000 Euro überstiegen wird.

Niedergörsdorf, 15.04.2019



Boßdorf  
Bürgermeisterin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2019 bis 2022 wurden durch die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 12.04.2019, Aktenzeichen: 153103.18.1/19 genehmigt. In die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann in der Zeit vom 06.05.2019 bis 13.05.2019 während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf in der Kämmerei, Zimmer 9 durch Jedermann Einsicht genommen werden.



Boßdorf  
Bürgermeisterin

**Impressum:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

**Herausgeber:**

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,  
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15,  
www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

**Werbeagentur und Verlag:**

*Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,  
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de*

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,  
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

*Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Einzelexemplare sind außerhalb des  
Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen  
zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**